

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3008K – REISEVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVATBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB) im Zusammenhang mit einer Reise aus
  - 1.1.1. Pauschalreiseverträgen;
  - 1.1.2. Beförderungsverträgen mit Bahn-, Bus-, Luftfahrt- oder Schifffahrtsunternehmen;
  - 1.1.3. Transferverträgen (Personenbeförderung) für die Fahrt zum Flughafen bzw. Reiseort und retour;
  - 1.1.4. Fracht- und Beförderungsverträgen für das Reisegepäck.  
Artikel 23.2.1. ARB findet sinngemäß Anwendung.
- 1.2. Verträgen über die Anmietung von Selbstfahrervermietfahrzeugen (inkl. Anhänger).  
Artikel 18.2.6. ARB findet sinngemäß Anwendung.
- 1.3. mit Beherbergungsverträgen über die am Reiseort gelegenen Unterkunft (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hausboot, etc.).  
Artikel 23.2.1. ARB und Artikel 24.1. i. V. m. 24.2.1. ARB finden sinngemäß Anwendung.
- 1.4. Abweichend von Artikel 4 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.  
In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Reisevertrags-Rechtsschutz übernommen.
2. Auf Reisen außerhalb Österreichs umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt am Reiseort. Diese Zusatzleistung ist mit 0,2 % der Versicherungssumme pro Reise begrenzt.
3. **Wartefrist**  
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.